

RS Vwgh 1999/12/15 97/12/0301

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1999

Index

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

DGO Graz 1957 §77a Abs1 idF 1968/126;
GehG 1956 §13a Abs1 impl;

Rechtssatz

Die objektive Erkennbarkeit setzt die offensichtlich falsche Anwendung einer klaren, einer besonderen einen erheblichen Aufwand erfordernden Auslegung nicht bedürfenden Norm voraus. Andernfalls, also bei einer unrichtigen, aber nicht offensichtlich falschen Auslegung der Norm, ist die objektive Erkennbarkeit, sofern diese nicht durch andere Umstände indiziert wird, zu verneinen (Hinweis E 16.12.1998, 93/12/0295, und E 16.12.1998, 95/12/0339). Die Frage des GUTEN GLAUBENS ist an Hand der in Frage kommenden Rechtsgrundlage(n) für die angeblich zu Unrecht erbrachten Leistungen zu prüfen (Hinweis E 16.12.1998, 95/12/0339).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997120301.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at